Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

11. Jahrgang **Freitag, 24.02.2017** **Ausgabe 03**

INHALT

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
* Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
* Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
* Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Haushaltsjahr 2017 mit Bekanntmachung und Entscheidung des Landesverwaltungsamtes
* Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes sowie Anordnungen von Schutzmaßnahmen nach Ausbruch der Aviären Influenza bei einem Bussard in der Stadt Delitzsch Ortsteil Laue des Landkreises Nordsachsen

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 71 - Anhalt zur Bundestagswahl am 24. September 2017
* Bildung des Kreiswahlausschusses
* Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
* 11. Sitzung der Regionalversammlung am 10.03.2017

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig
* 1. Erstreckungssatzung
* 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen
* 2. Änderungssatzung zur Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt für das Verbandsgebiet

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Goitzsche
* Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 30.01.2017
* Jahresrechnung 2013 und Entlastung der Geschäftsführung für das Jahr 2013

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Kreis- und Finanzausschuss am 26.01.2017

Beschluss-Nr.: 20-21/2016
Verkauf eines Grundstücks in Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin, Hugo-Preuß-Straße 3 a

Vergabeausschuss am 06.02.2017:

Beschluss-Nummer: VGA 04-2017
Zuschlagserteilung für die Freihändige Vergabe gemäß VOB/A
„Vorratsbeschluss Freihändige Vergabe - Gefahrenabwehr“

Beschluss-Nummer: VGA 05-2017
Zuschlagserteilung für die Vergabe freiberuflicher Leistungen gemäß § 10 der DA 30-1
„Vorratsbeschluss Auftragserteilung Prüfingenieure“

Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss

Termin: Dienstag, 07.03.2017, 18:00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld
Kreistagssitzungssaal, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung:
Öffentlicher Teil
1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beratungsfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Feststellung der Niederschrift vom 29.11.2016
5. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
7. Investitionen an den Kreisstraßen
   - Mehrjahresprogramm/Planung von Neubaumaßnahmen
   - Erhaltung der Kreisstraßen
8. Informationen zum neuen Label „VON UNS aus Anhalt-Bitterfeld ...“
9. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
10. Schließung der Sitzung

gez. Böhm
Vorsitzender des Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschusses

Kreis- und Finanzausschuss

Termin: Donnerstag, 09.03.2017, 17:00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld
Kreistagssitzungssaal, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung:
Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift vom 26.01.2017
6. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
9. Vorberatung der 20. Sitzung des Kreistages am 30.03.2017
9.1. Vorberatung der öffentlichen Vorlagen
10. Behandlung öffentlicher Vorlagen
10.1. Museum Synagoge Gröbzig - Zuwendungsvertrag für die Jahre 2017 und 2018
11. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nicht öffentlicher Teil

12. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
13. Behandlung nicht öffentlicher Vorlagen
13.1. Einstellung als Leiterin des Amtes für Hochbau, Tiefbau und Gebäudemanagement BV/0465/2016
13.2. Bestätigung der Leistungsverzeichnisse für die Lieferung von Austauschteilen, Ersatzteilen und Neuteilen für Pressluftatmer und Atemschutzmasken und Lieferung von Feuerwehrdruckschläuchen BV/0477/2017
14. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
15. Schließung der Sitzung

gez. U. Schulze
Vorsitzender des Kreis- und Finanzausschusses

Sondersitzung des Kultur- und Tourismusausschusses

Termin: Mittwoch, 08.03.2017, 18:00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld
Kreistagssitzungssaal
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung:
Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen
6. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
7. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
8. Behandlung öffentlicher Vorlagen
8.1. Gesellschaftsvertrag der Köthen Kultur und Marketing GmbH BV/0479/2017
9. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nicht öffentlicher Teil

10. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
11. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
12. Schließung der Sitzung

gez. Mormann
Vorsitzender des Kultur- und Tourismusausschusses

Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Haushaltsjahr 2017 mit Bekanntmachung und Entscheidung des Landesverwaltungsamtes

1. Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Haushaltsjahr 2017

Gemäß des § 100 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der Sitzung am 08.12.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und durch Beitrittsbeschluss vom 16.02.2017 geändert:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
   a) Gesamtbetrag der Erträge auf 254.670.200 €
   b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 249.125.400 €

2. im Finanzplan mit dem
   a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 248.339.700 €
   b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 243.725.700 €
   c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 7.476.100 €
   d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 8.560.900 €
   e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 3.155.400 €
   f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 7.455.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.080.300 € festgesetzt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 81.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

46,623 % von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer im vorvergangenen Jahr

sowie

46,623 % der Schlüsselzuweisungen des Jahres 2016 der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

§ 6

Im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, folgender Regelungsbedarf:

- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Ergebnis-/Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren Gesamtzahlungen mehr als 100.000 € betragen.
- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

Keine Anwendung findet eine Nachtragspflicht gemäß Absatz 3 Nr. 4 bei einer Vermehrung oder Hebung von Stellen für Beamte und für Arbeitnehmer, wenn sie im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen für diese Beschäftigten unerheblich ist.

- Für Stellenmehrungen wird eine Erheblichkeitsgrenze von 5% aller aktiven Beschäftigtenstellen festgelegt.

§ 7

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 KomHVO werden bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Finanzplan zusammengefasst ausgewiesen.

§ 8

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen entstehen oder die als außerordentlich einzustufen sind, gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.

§ 10

Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 150 € ohne Umsatzsteuer betragen, werden gemäß § 40 (2) KomHVO im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung sofort als Aufwand gebucht.

§ 11

Die Wesentlichkeitsgrenze, ab der Rückstellungen nach § 35 (1) Nr. 6 e KomHVO für Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften zu bilden sind, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde und der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, wird auf 5.000 EUR je Einzelfall festgesetzt.

Köthen (Anhalt), 17.02.2017

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

gez. Wolpert
Vorsitzender des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Haushaltsjahr 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen einschließlich der Wirtschaftspläne liegt in der Zeit vom 27. Februar 2017 bis 7. März 2017 zur Einsichtnahme beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Zeppelinstraße 15, 06366 Köthen (Anhalt), 2. OG, Zimmer 215, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Der Beitrittsbeschluss wurde vom Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 16.02.2017 gefasst.

Köthen (Anhalt), den 17.02.2017

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Entscheidung des Landesverwaltungsamtes

Das Landesverwaltungsamt hat mit nachstehender Entscheidung vom 30. Januar 2017, Az.: 206.4.4-10402-LK ABI-HH 2017 von einer Beanstandung der Beschlüsse der Kreistages Anhalt-Bitterfeld über die Haushaltssatzung 2017 und das Haushaltskonsolidierungskonzept 2017 abgesehen und nachstehende Entscheidungen verfügt:

1. Von einer Beanstandung der Beschlüsse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Haushaltssatzung sowie das Haushaltskonsolidierungskonzept für das Jahr 2017 wird abgesehen.
2. Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 1.080.300 Euro wird erteilt.
3. Die Genehmigung zu Ziffer 2 erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Kreditaufnahmen i.H. von 1.080.300 Euro erst in Anspruch genommen werden dürfen, wenn für die geplanten STARK-III-Maßnahmen die entsprechenden Fördermittelbescheide vorliegen.
4. Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages des Liquiditätskredites wird in Höhe von 81.000.000 EUR erteilt.
5. Die Genehmigung zu Ziffer 4 erfolgt unter der Auflage, dass durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld zusammen mit der Haushaltssatzung 2018 eine Planung vorzulegen ist, aus der sich eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens in den Jahren 2018 – 2026 erkennen lässt.

Mittels Kreistagsbeschluss vom 16. Februar 2017 Beschluss-Nr. BV/0483/2017 ist der Kreistag Anhalt-Bitterfeld der Entscheidung des Landesverwaltungsamtes vom 30. Januar 2017, Az.:206.4.4-10402-LK ABI-HH 2017 beigetreten. Der Beitritt bewirkt, dass der § 4 der Haushaltssatzung geändert wurde. Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit liegt bei 81.000.000 Euro.

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes sowie Anordnungen von Schutzmaßnahmen nach Ausbruch der Aviären Influenza bei einem Bussard in der Stadt Delitzsch Ortsteil Laue des Landkreises Nordsachsen

1. Das rot markierte Gebiet in der Anlage wird zum Sperrbezirk erklärt.
2. Das blau markierte Gebiet in der Anlage wird zum Beobachtungsgebiet erklärt.
3. Verendungen und Erkrankungen von gehaltenem Geflügel sind unverzüglich dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bzw. dem bestandsbetreuenden Tierarzt anzuzeigen.
4. Die Jagd auf Federwild für den Sperrbezirk wird untersagt.
5. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
7. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt.

Begründung:

I.

Am 09.02.2017 hat der Landkreis Nordsachsen bei einem tot aufgefunden Bussard in Delitzsch Ortsteil Laue den Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt.
Um den betroffenen Fundort hat der Landkreis Nordsachsen ein Sperrbezirk mit einem Radius von 3 km und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von 10 km festgelegt.

II.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 594), zuletzt geändert durch § 17 Abs. 5 des Gesetzes vom 7. August 2014 (GVBl. LSA S. 386, 389). Danach ist der Landkreis für die Überwachung zur Einhaltung der Vorschriften zur Tierseuchenbekämpfung sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß § 55 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), legt die zuständige Behörde um den Fundort des tot aufgefundenen Wildvogels ein Sperrbezirk von mindestens drei Kilometern und ein Beobachtungsgebiet von mindestens zehn Kilometern fest, wenn die Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt ist.
Auf der Grundlage des festgelegten Sperrbezirkes und Beobachtungsgebiet seitens des Landkreises Nordsachsen bestimmt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld den Sperrbezirk sowie das Beobachtungsgebiet in seinem Zuständigkeitsbereich. Das in der Anlage markierte Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wird zum Sperrbezirk und zum Beobachtungsgebiet erklärt.

Die getroffenen Anordnungen richten sich an Halter von Geflügel im Beobachtungsgebiet, von Hunden und Katzen im Beobachtungsgebiet bzw. mit potentiellen Kontakt zum Beobachtungsgebiet und an im Beobachtungsgebiet tätige Jagdausübungsberechtigte.

Die Anordnung der unverzüglichen Meldung von verendeten oder erkrankten Geflügel findet seine rechtliche Grundlage in § 24 Abs. 3 des Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz -TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetztes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666).
Danach trifft die zuständige Behörde notwendige Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts erforderlich sind.

Gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde die Jagd auf Federwild untersagen. Nach pflichtgemäßen Abwägen ist das Risiko der potentiellen Seuchenverbreitung höher zu bewerten, als die Einschränkung der Jagd für die Dauer der Aufrechterhaltung der angeordneten Maßnahmen.

Bei Ausbruchs der Geflügelpest müssen unverzüglich strikte und umfassende Maßnahmen ergriffen werden, um eine Ausbreitung des Erregers zu verhindern. Der Erreger der Geflügelpest ist sehr leicht übertragbar. Der Landwirtschaft und der Fleischwirtschaft entstehen bei einem Ausbruch der Geflügelpest mittelbar in ganzen Regionen erhebliche wirtschaftliche Verluste. Auch andere Wirtschaftsbereiche sowie der freie Personenverkehr können durch Sperrmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden. Diese Auswirkungen eines Seuchenausbruches gilt es zu verhindern oder auf ein Minimum zu reduzieren.
Das Geflügelpestvirus ist außerdem ein potentieller Zoonose-Erreger und kann zu Erkrankungen mit unterschiedlichen Schweregraden bei Menschen führen.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), angeordnet. Das öffentliche Interesse an einer sofortigen Durchsetzung der Verfügung ist gegeben.
Bei der Aviären Influenza handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige

Viruserkrankung des Geflügels, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.
Das öffentliche Interesse überwiegt, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist.
Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Auf der Grundlage der § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679), kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsgrundlage für den Widerrufsvorbehalt ist der § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden.

Köthen (Anhalt), 13.02.2017

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Hinweise:

Für die Dauer von 21 Tagen, bis zum 02.03.2017 gelten im **Sperrbezirk** gemäß § 56 Abs. 1, 3 und 4 Geflügelpest-Verordnung folgende Bestimmungen:

Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, dürfen nicht verbracht werden.

Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.

Jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.

Ein innerhalb eines Sperrbezirkes gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel (Geflügel und Vögel anderer Arten) gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweiligen Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen oder zuständigen Behörden.

Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel entladen wird.

Wer ein Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
Nach Ablauf von 21 Tagen gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet.

Gemäß § 56 Abs. 2 und 3 Geflügelpest-Verordnung gelten für das **Beobachtungsgebiet** folgende Bestimmungen:

Für die Dauer bis zum 24.02.2017 dürfen gehaltene Vögel nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
Für die Dauer bis zum 11.03.2017 dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
Für die Dauer bis zum 11.03.2017 darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gejagt werden.
Wer ein Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

Ausnahmen von den Bestimmungen des § 56 Geflügelpest-Verordnung können von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

Die Aufstallung des Geflügels gemäß Allgemeinverfügung vom 24.11.2016 ist zu beachten.

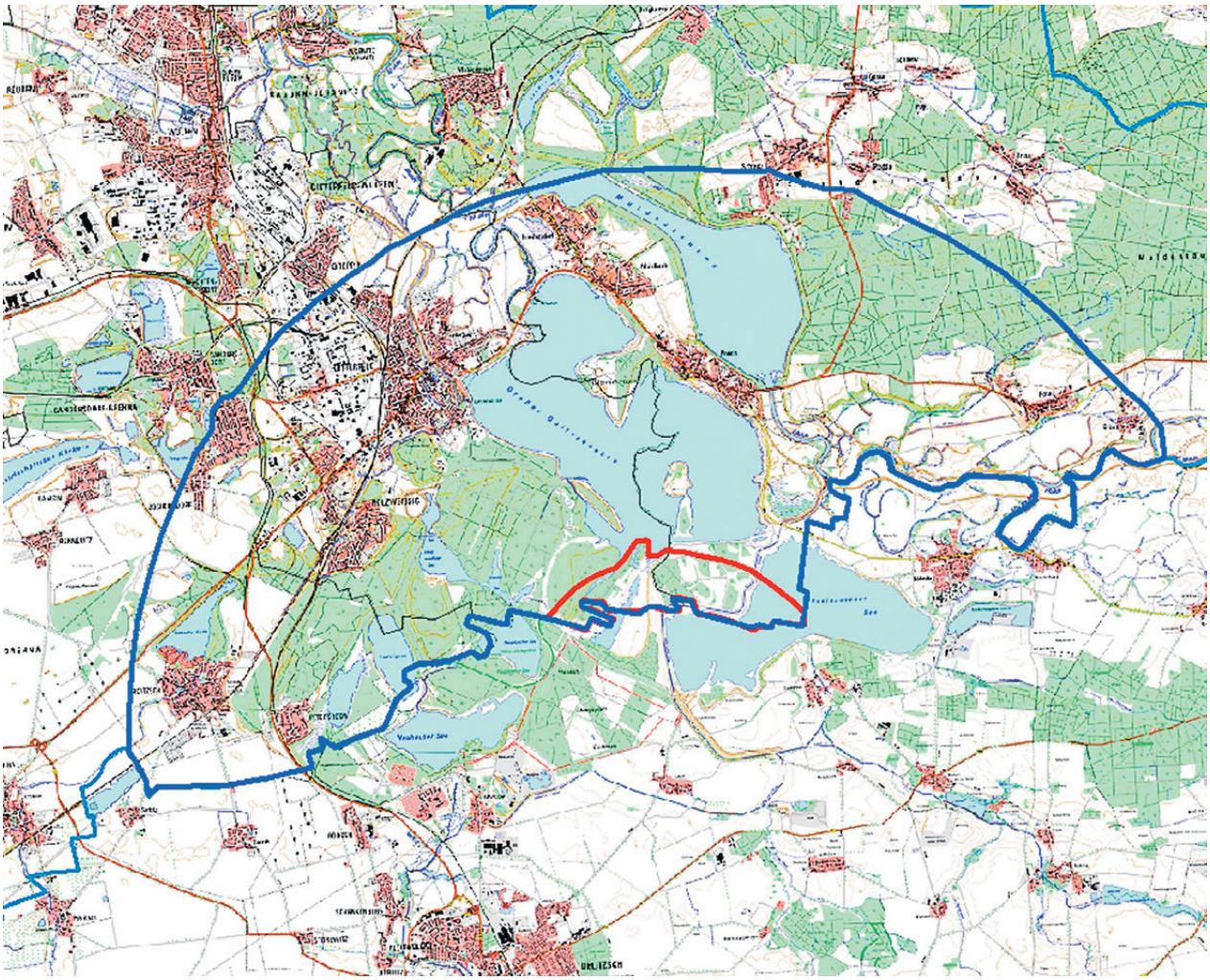

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 71 - Anhalt zur Bundestagswahl am 24. September 2017

Az. 15 72 01-2017

Bildung des Kreiswahlausschusses

Der Bundespräsident hat Sonntag, den 24. September 2017 als Termin für die Wahl des 19. Deutschen Bundestages bestimmt.

In Vorbereitung der Bundestagswahl besteht die Notwendigkeit zur Bildung eines Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 71 - Anhalt.

Der Wahlkreis 71- Anhalt umfasst folgendes Gebiet:

- das Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- vom Salzlandkreis
  - die Städte Bernburg (Saale), Hecklingen, Könnern, Nienburg (Saale), Staßfurt
  - die Verbandsgemeinde Egelner Mulde
    - mit den Gemeinden Börde-Hakel, Bördeaue, Borne, Egeln, Wolmirsleben
  - die Verbandsgemeinde Saale-Wipper
    - mit den Gemeinden Alsleben (Saale), Giersleben, Güsten, Ilberstedt, Plötzkau

Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter und 6 Beisitzern sowie deren Stellvertreter (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Die Tätigkeit des Beisitzers und des stellvertretenden Beisitzers im Kreiswahlausschuss stellt eine ehrenamtliche Tätigkeit nach § 11 Bundeswahlgesetz (BWG) dar.

Gemäß § 4 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich die im Wahlkreis 71 - Anhalt vertretenen Parteien auf,

bis zum 31. März 2017

Vorschläge zur Benennung von Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern für die Bildung des Kreiswahlausschusses bei mir (Dienststelle des Kreiswahlleiters) einzureichen. Die vorgeschlagenen Personen sollten möglichst am Sitz des Kreiswahlleiters, also in der Stadt Köthen (Anhalt), wohnen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BWO).

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Beisitzern des Kreiswahlausschusses berufen werden (§ 9 Abs. 3 BWG). Die Beisitzer oder ihre Stellvertreter dürfen in keinem weiteren Wahlorgan als dem Kreiswahlausschuss Mitglied sein.

Der Kreiswahlausschuss entscheidet in seinen Sitzungen über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 71 - Anhalt (28. Juli 2017, 14.00 Uhr) und die Feststellung des endgültigen Ergebnisses im Wahlkreis 71 - Anhalt (28. September 2017, 17.00 Uhr). Die Sitzungen des Kreiswahlausschusses finden in der Dienststelle des Kreiswahlleiters statt.

Anschrift der Dienststelle des Kreiswahlleiters:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Kreiswahlleiter
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Erreichbarkeit des Kreiswahlleiters und stellv. Kreiswahlleiters:

Telefon: (03496) 60 15 00 oder 60 15 30
Telefax: (03496) 60 15 02
E-Mail: wahlen@anhalt-bitterfeld.de

Köthen (Anhalt), 6. Februar 2017

gez. Rosenfeldt
stellv. Kreiswahlleiter

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit auf,

Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum
19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017

möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge für den **Wahlkreis 71 - Anhalt** müssen bis spätestens

am Montag, den 17.07.2017, 18.00 Uhr

schriftlich beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 71 - Anhalt unter der Anschrift:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Kreiswahlleiter
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

oder im Zimmer 280 eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes; BWG).

Der Wahlkreis 71 - Anhalt umfasst folgendes Gebiet:

- das Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- vom Salzlandkreis
  - die Städte Bernburg (Saale), Hecklingen, Könnern, Nienburg (Saale), Staßfurt
  - die Verbandsgemeinde Egelner Mulde
    - mit den Gemeinden Börde-Hakel, Bördeaue, Borne, Egeln, Wolmirsleben
  - die Verbandsgemeinde Saale-Wipper
    - mit den Gemeinden Alsleben (Saale), Giersleben, Güsten, Ilberstedt, Plötzkau.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge für den Wahlkreis 71 - Anhalt gebe ich folgende Hinweise:

1. Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so rechtzeitig vor Ablauf des o.g. Termins eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Frist behoben werden können. Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist daher unheilbar ungültig und muss vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen werden (§ 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BWG).

Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind sowohl Parteien als auch einzelne Wahlberechtigte befugt (§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 20 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines/r Bewerbers/in enthalten. Jede/r Bewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Der **Kreiswahlvorschlag** soll nach dem Muster der **Anlage 13 BWO** eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO):

a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des/r Bewerbers/in,
b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 4 BWG).

Dem Kreiswahlvorschlag sind gem. § 34 Abs. 5 BWO in jedem Fall folgende Anlagen beizufügen:

a) die Erklärung des/r vorgeschlagenen Bewerbers/in nach dem Muster der **Anlage 15 BWO,** dass er/sie seiner/ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis die Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat,
b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16 BWO,** dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in **wählbar** ist.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 BWG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Soweit das Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG).

1.2 Zusätzliche Bestimmungen für Parteien

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Als Bewerber/in einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines/r Wahlkreisbewerbers/in oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 BWG).

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt des Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.
Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter/innen.
Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Parteiengesetz -ParteiG -) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung (§ 21 Abs. 1 BWG).

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist

hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern/innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Wahl des/r Bewerbers/in mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung nach dem Muster der **Anlage 17 BWO** ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 18 BWO an Eides statt zu versichern,** dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung vorschlagsberechtigt war und dass die Bewerber/innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 6 BWG, § 34 Abs. 5 Nr. 3a BWO).

Außerdem ist dem Kreiswahlvorschlag eine **Versicherung an Eides statt** des/r vorgeschlagenen Bewerbers/in gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15 BWO** beizufügen, in der der/die Bewerber/in versichert, dass er/sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (§ 34 Abs. 5 Nr. 3b BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind **von drei Mitgliedern** des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich **zu unterzeichnen.** Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, entsprechend unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

1.3 Bestimmungen für nicht im Bundestag oder einem Landtag vertretene Parteien

Kreiswahlvorschläge **von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG),** müssen außerdem - zu den in 1.1 und 1.2 genannten Voraussetzungen - von mindestens **200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.** Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 BWG).

Parteien nach § 18 Abs. 2 BWG können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 19.06.2017, 18.00 Uhr** (97. Tag vor der Wahl) dem Bundeswahlleiter **ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben** und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die **schriftliche Satzung** und das **schriftliche Programm** der Partei sowie **der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes** sind der Anzeige beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).
Die Anzeigefrist ist eine Ausschlussfrist. Eine nach dem **19.06.2017** eingereichte Anzeige ist unheilbar unwirksam (§ 25 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 3 BWG). Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Anzeige gem. § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 ParteiG ersetzt wird.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 34 Abs. 4 BWO):

a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. **Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des/der vorzuschlagenden Bewerbers/in anzugeben. Parteien haben die Aufstellung des/der Bewerbers/in in einer Versammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.** Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den/die Bewerber/in im Melderegister eine Auskunftssperre gem. § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, wird anstelle seiner/ihrer Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien (Buchstabe A auf dem Formblatt) deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese anzugeben; bei anderen Kreiswahlvorschlägen (Buchstabe B auf dem Formblatt) ist deren Kennwort anzugeben. Für den Fall, dass die Parteieigenschaft einer Vereinigung durch den Bundeswahlausschuss nicht festgestellt wird, besteht die Möglichkeit für den/die Unterzeichner/in, durch seine/ihre Unterschrift den Kreiswahlvorschlag der v.g. Vereinigung als anderen Kreiswahlvorschlag zu unterstützen (Zusatz für A auf dem Formblatt).
b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des/r Unterzeichners/in sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
c) Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt (Anlage 14 BWO) oder gesondert (ebenfalls Anlage 14 BWO) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er/sie ins Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, aus der hervorgeht, dass er/sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.
d) Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des/r Bewerbers/in durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

1.4 Zusätzliche Bestimmungen für einzelne Wahlberechtigte (andere Kreiswahlvorschläge)

Andere Kreiswahlvorschläge - also Kreiswahlvorschläge von einzelnen Wahlberechtigten - müssen ebenfalls, wie in Abschnitt 1.3 erläutert, **von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BWG).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner/innen des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO). Abschnitt 1.3 Buchstaben c) und d) dieser Bekanntmachung gelten entsprechend (§ 34 Abs. 3 und § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO).

Die **Vordrucke zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge** können im **Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), Zimmer 280 und Zimmer 287, Tel.: 03496/60 15 30, 03496/60 15 38, 03496/60 15 32, Fax: 03496/60 15 02, E-Mail: wahlen@anhalt-bitterfeld.de angefordert oder abgeholt** werden. Die Vordrucke, mit Ausnahme der Vordrucke für Unterstützungsunterschriften, stehen **auch auf der Homepage des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (www.anhalt-bitterfeld.de) im „Bürgerservice“ unter der Rubrik „Bundestagswahl 2017“** zum Download bereit.

2. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der/die Bewerber/in stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG (Aufstellung von Parteibewerbern) braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterstützungsunterschriften nach § 20 Abs. 2 und Abs. 3 BWG bedarf es nicht.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

3. Zulassung und Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt gem. § 25 Abs. 2 BWG nicht vor, wenn

a) die Form und Frist nach § 19 BWG nicht gewahrt ist,
b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt worden ist oder die Nachweise des § 21 BWG (Aufstellung von Parteibewerbern) nicht erbracht worden sind,
d) der/die Bewerber/in mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine/ihre Person nicht feststeht oder
e) die Zustimmungserklärung des/r Bewerbers/in fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

Über die **Zulassung der Kreiswahlvorschläge** entscheidet der Kreiswahlausschuss gem. § 26 Abs. 1 BWG **am 28.07.2017** (58. Tag vor der Wahl). Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird, werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses gem. § 5 Abs. 3 BWO öffentlich bekannt gemacht.
Gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 BWG hat der Kreiswahlausschuss Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

a) verspätet eingereicht worden sind oder
b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss des Landes Sachsen-Anhalt eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter.
Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 03.08.2017 (52. Tag vor der Wahl) getroffen werden (§ 26 Abs. 2 BWG).

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **07.08.2017** (48. Tag vor der Wahl) öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG, § 38 BWO).

Köthen (Anhalt), 7. Februar 2017

gez. Rosenfeldt
Stellv. Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 71 - Anhalt

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

11. Sitzung der Regionalversammlung am 10.03.2017

Öffentliche Bekanntmachung

Die 11. Sitzung der Regionalversammlung in der IV. Wahlperiode findet
am Freitag, dem 10. März 2017, um 09.00 Uhr
im Sitzungssaal der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, statt. Schwerpunkte der Sitzung werden sein:

- Bestätigung des Jahresabschlusses 2014 und Entlastung des Vorsitzenden
- Bestätigung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung des Vorsitzenden
- Neufassung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt- Bitterfeld-Wittenberg“
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ - Abwägung der Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf vom 27.05.2016
- Informationen der Geschäftsstelle
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung

gez. Dannenberg
stellv. Vorsitzender

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig

1. Erstreckungssatzung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig

Auf der Grundlage der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA, S. 81 ff.) in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 und § 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff) in der z.Zt. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig in ihrer Sitzung am 02.02.2017 folgende Satzung zur Erstreckung des Satzungsrechts des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig auf das durch Aufgabenübertragung und Verbandsgebietsänderung ab 01.01.2017 erweiterte Verbandsgebiet beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Regelungen des Satzungsrechts des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig, das am 01.01.2017 besteht. Die Satzung gilt nicht für neu zu erlassende Satzungen, Verordnungen und anderes zu verkündendes Recht nach dem 01.01.2017.

§ 2
Erstreckung des Satzungsrechts des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig

(1) Der Geltungsbereich des Satzungsrechts des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig wird auf das Gebiet der Ortschaft Schortewitz der Stadt Zörbig erstreckt.

(2) Der Geltungsbereich folgender Satzungen wird auf das in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannte Gebiet erstreckt:

- Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig vom 21.11.2005, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Köthen Nr. 23/05 vom 23.12.2005 und im Amtsblatt des Landkreises Bitterfeld Nr. 12/05 vom 23.12.2005;
  geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.08.2007, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Ausgabe 08/2007 vom 12.10.2007;
  geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 04.12.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 24/2009 vom 18.12.2009;
  geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 02.12.2016, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 24/2016 vom 16.12.2016;
  geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 02.12.2016, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 24/2016 vom 16.12.2016

- Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig vom 13.02.2003, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Köthen Nr. 4/2003 am 07.03.2003 und im Amtsblatt des Landkreises Bitterfeld Nr. 02/2003 am 28.02.2003;
  geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.04.2004, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Köthen Nr. 8/2004 am 07.05.2004 und im Amtsblatt des Landkreises Bitterfeld Nr. 5/2004 am 30.04.2004;
  geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 04.09.2008, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 18/2008 am 26.09.2008;
  geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 30.11.2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 24/2012 vom 21.12.2012;
  geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 30.08.2013, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 18/2013 vom 26.09.2013;
  geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 19.02.2016, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 4/2016 vom 04.03.2016;

- Satzung über die Erhebung von Beiträgen des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig (Beitragssatzung) vom 05.09.2014, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 18/2014 vom 26.09.2014;
  geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.02.2016, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 4/2016 am 04.03.2016;

- Neufassung der Satzung über die Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig (Gebührensatzung) vom 01.04.2010, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 8/2010 vom 23.04.2010;
  geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 03.12.2010, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 24/2010 vom 17.12.2010;
  geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 02.12.2011, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 24/2011 vom 16.12.2011;
  geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 30.11.2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 24/2012 vom 21.12.2012;
  geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 20.03.2013, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 7/2013 vom 05.04.2013;
  geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 25.04.2014, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 9/2014 vom 16.05.2014;
  geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 04.12.2014, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 24/2014 vom 19.12.2014;
  geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 04.12.2015, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 24/2015 vom 18.12.2015;

- Satzung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom

24.04.2003, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Köthen Nr. 11/2003 vom 20.06.2003 und im Amtsblatt des Landkreises Bitterfeld Nr. 6/2003 vom 30.05.2003;
geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.10.2004, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Köthen Nr. 21/2004 vom 12.11.2004 und im Amtsblatt des Landkreises Bitterfeld Nr. 9/2004 vom 29.10.2004;
geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 20.03.2013, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 7/2013 vom 05.04.2013;

- Aufwandsentschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig vom 01.09.2006, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Köthen Nr. 19/2006 vom 27.10.2006 und im Amtsblatt des Landkreises Bitterfeld Nr. 10/2006 vom 27.10.2006;
- Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig vom 25.04.2014, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 9/2014 vom 16.05.2014;
- Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für das Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig (Ausschlusssatzung) vom 04.09.2008, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 18/2008 vom 26.09.2008;
geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 04.12.2015, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 24/2015 vom 18.12.2015;

(3) Die Satzungen sowie die öffentlichen Bekanntmachungen gemäß § 2 Abs. 2 können im Verwaltungssitz des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig, Lange Str. 34, 06780 Zörbig eingesehen werden. Auch können die Textfassungen der vorstehenden Satzungen mit der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 30.08.2007 im Internet unter www.anhalt-bitterfeld.de gelesen werden.

§ 3
Wirkung der Erstreckung

Die aufgeführten Satzungen des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig gelten in der vorgenannten Ortschaft Schortewitz der Stadt Zörbig mit Inkrafttreten dieser Satzung als verkündet.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Zörbig, den 06.02.2017

gez. Eschke
Verbandsgeschäftsführer Siegel
Abwasserzweckverband Raguhn-Zörbig

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig vom 05.09.2014 (Beitragssatzung)

Nach Maßgabe der §§ 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff) in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA, S. 81) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie auf der Grundlage der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der z.Zt. gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 02.02.2017 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 13 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder dienen werden“ gestrichen.

2. In § 13 Absatz 1 Satz 4 wird der Wert „804“ durch den Wert „877“ ersetzt.

3. In § 13 Absatz 3 Satz 3 wird der Wert „1045,20“ durch den Wert „1140,1“ ersetzt.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Zörbig, den 06.02.2017

gez. Eschke
Verbandsgeschäftsführer Siegel
Abwasserzweckverband Raguhn-Zörbig

2. Änderungssatzung zur Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig - Ausschlusssatzung -

Aufgrund des § 79a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) i.V.m. dem § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2014 (GVBl.LSA S. 288) sowie den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA, S. 81) in den jeweils gültigen Fassungen sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig vom 18.12.2006 und der 1. Fortschreibung vom 17.12.2013 (in Kraft getreten mit Genehmigung vom 08.01.2015 durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) und dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Zörbig für die Ortschaft Schortewitz vom 22.03.2016 (in Kraft getreten mit Genehmigung vom 08.11.2016 durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig in ihrer Sitzung am 02.02.2017 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1
Allgemeines

1. Der Abwasserzweckverband Raguhn-Zörbig (nachfolgend „Verband“ genannt) betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsatzung) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur

   a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Kalkulationsgebiet Raguhn und im Kalkulationsgebiet Zörbig,
   b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Kalkulationsgebiet Zörbig in der Stadt Südliches Anhalt Ortschaft Radegast und in der Stadt Zörbig die Ortschaften Göttnitz, Schrenz, Spören, Stumsdorf, Schortewitz und Zörbig,
   c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen im Kalkulationsgebiet Raguhn und im Kalkulationsgebiet Zörbig,
   d) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben im Kalkulationsgebiet Raguhn und im Kalkulationsgebiet Zörbig.

Dabei umfasst das Kalkulationsgebiet Raguhn die Stadt Raguhn-Jeßnitz mit den Ortschaften Altjeßnitz, Marke, Retzau, Schierau, Thurland, Tornau vor der Heide und Raguhn, die Stadt Zörbig mit der Ortschaft Salzfurtkapelle.

Das Kalkulationsgebiet Zörbig umfasst die Stadt Zörbig mit den Ortschaften Cösitz, Göttnitz, Löberitz, Schrenz, Spören, Stumsdorf, Schortewitz und Zörbig, die Stadt Südliches Anhalt mit den Ortschaften Radegast, Riesdorf und Zehbitz.

2. Der Verband ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79a Absatz 1 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn

   a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
   b) eine Übernahme des Abwassers oder des Schlamms wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
   c) dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist

   und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers oder des Schlamms das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

3. Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfaulgruben anfallenden Schlamms sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung der Kleinkläranlagen kann nicht ausgeschlossen werden.

2. Die Anlage 1 wird wie beigefügt geändert bzw. ergänzt.

3. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu formuliert:

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke werden laut dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig vom 18.12.2006 in der Fassung der Fortschreibung vom 17.12.2013 (genehmigt von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit AZ: 66.10-6260021/03a/08 vom 08.01.2015) und dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Zörbig für die Ortschaft Schortewitz vom 22.03.2016 (in Kraft getreten mit Genehmigung vom 08.11.2016 durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) von der Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes ausgenommen.

4. § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung verpflichtet, bei dem das Abwasser oder der Schlamm anfällt (Nutzungsberechtigter).

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft.

Zörbig, den 06.02.2017

gez. Eschke
Verbandsgeschäftsführer Siegel
Abwasserzweckverband Raguhn-Zörbig

Anlage 1 zur 2. Änderungssatzung der Ausschlusssatzung
Kalkulationsgebiet Zörbig

Grundstücke, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden sollen (Wohngrundstücke, Gewerbe- und Industriegrundstücke)

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Flur	Flurstück	Art d. Anlage
1	2	3	4	5	6
Zörbig	Löberitz	Am Kieswerk 3	7	3/76, 3/80, 3/84, 3/87, 3/90	BAR
Zörbig	Schortewitz	Bahnwärterhaus 48	3	1013	ALG
Zörbig	Schortewitz	Nord 1	2	49	ALG
Zörbig	Schortewitz	Nord 4	2	47/2	ALG
Zörbig	Schortewitz	Nord 7	2	1000	AA
Zörbig	Schortewitz	Nord 5/6	2	45	ALG

Bekanntmachung des Zweckverbandes Goitzsche

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 30.01.2017

Öffentlicher Teil
01/2017
Feststellung der Jahresrechnung 2013 sowie die Entlastung der Geschäftsführung für das Jahr 2013

Nicht öffentlicher Teil
03/2017
Aufnahme eines Kredites

Muldestausee, OT Pouch, 09.02.2017

gez. Lars-Jörn Zimmer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung Jahresrechnung 2013 des Zweckverbandes Goitzsche sowie die Entlastung der Geschäftsführung für das Jahr 2013

Die Verbandsversammlung bestätigte in ihrer Sitzung am 30.01.2017 die vorgelegte Jahresrechnung 2013 und entlastet die Geschäftsführung von der Haushaltsführung des Jahres 2013.

Die Jahresrechnung 2013 mit dem Rechenschaftsbericht liegen in der Zeit vom

27.02.2017 bis 07.03.2017

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Goitzsche in

06774 Muldestausee
Ortsteil Pouch
Poucher Dorfplatz 3

von Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Muldestausee, 09.02.2017

gez. Lars-Jörn Zimmer
Vorsitzender der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Goitzsche